

# SATZUNG

## der Gemeinde Friesenheim über den Bebauungsplan „Naherholungsgebiet Baggersee Schuttern“, Ortsteil Schuttern (Änderung und Ergänzung des alten Bebauungsplanes „Alm Baggersee“) sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Friesenheim am 30. Juni 2003 den Bebauungsplan „Naherholungsgebiet Baggersee Schuttern“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

### §1

#### Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes und für die örtlichen Bauvorschriften

Der Räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im „Zeichnerischen Teil“ (Anlage 2). Der bisherige Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Alm Baggersee“ wird gesondert dargestellt.

### §2

#### Bestandteile des Bebauungsplanes

1. Der Bebauungsplan besteht aus:
  - a) dem „Zeichnerischen Teil“
  - b) den Bauvorschriften, bauplanungsrechtlicher Teil
  - c) Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan

Anlage 2

Anlage 3

Beigefügt sind:

- d) Begründung

Anlage 4

# SATZUNG

der Gemeinde Friesenheim  
über den Bauordnungsplan, die Bauvorschriften, die Bauverfahren,  
Ordnung und Ergänzung des alten Bauordnungsplanes (Alt-Bauordnung)  
sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bauordnungsplan

Im Sinne des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 14 der Landesbauordnung des  
Landes Baden-Württemberg in Verbindung mit § 7 der Landesbauordnung des Landes Baden-Württemberg  
hat die Gemeinde Friesenheim am 30. Juni 2003 den Bauordnungsplan  
Mehrfachverfahren, Bauverfahren, sowie die örtlichen Bauvorschriften zum  
Bauordnungsplan als Satzung beschlossen.

Kommunaler Geltungsbereich des Bauordnungsplans  
und für die örtlichen Bauvorschriften

Der kommunale Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Besonderen Teil  
Artikel 2. Der kommunale Geltungsbereich des Bauordnungsplans, Alt-Bauordnung und  
Gesamtplan besteht aus:

## §2

Bestandteile des Bauordnungsplans

Der Bauordnungsplan besteht aus:

- 1. dem Zeichnerischen Teil
- 2. dem schriftlichen Festsetzungen, bauordnungsrechtlicher Teil
- 3. die örtlichen Bauvorschriften zum Bauordnungsplan
- 4. die Bauverfahren

2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

- a) dem gemeinsamen zeichnerischen Teil
- b) der schriftlichen Festsetzung, bauordnungsrechtlicher Teil

## §3

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des §75 der Landesbauordnung handelt, wer den aufgrund des §74  
der Landesbauordnung ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

## §4

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Friesenheim, den 30. Juni 2003

Armin Roesner  
Bürgermeister